

B e r i c h t

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit

betr. Ergebnisse der Auswertung der Loccumer Akademie-Tagung "Kirchengemeinde - Region - Kirchenkreis: Strukturen zukunftsfähig machen, aber bitte theologisch bedacht!"

Sulingen, 21. Mai 2013

I.**Auftrag**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer XI. Tagung in der 60. Sitzung am 29. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landessynodalausschusses betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode (Aktenstück Nr. 82 A) auf Antrag des Landessynodalausschusses folgenden Beschluss gefasst:

"Die Landessynode bittet den Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit, der Landessynode über die Ergebnisse der Loccumer Akademie-tagung am 24. und 25. Januar 2013 zu den Vorschlägen des Querschnittsausschusses 'Strukturen zukunftsfähig machen' während ihrer XII. Tagung zu berichten."

(Beschlusssammlung der XI. Tagung Nr. 2.1.2)

II.**Beratungsgang**

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hat unmittelbar im Anschluss an die Tagung am 25. Januar 2013 die Eindrücke aus der Tagung zusammengetragen und eine erste Sichtung der Ergebnisse vorgenommen. Er hat dann eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Herren Dr. Hasselhorn, Dr. Mainusch, Meyer und Pannes gebildet und diese beauftragt, eine Liste der Fragen zusammenzustellen, die sich aus der Tagung ergeben haben. In seiner Sitzung am 11. Februar 2013 hat sich der Ausschuss mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe befasst und eine Gliederung für das hier vorgelegte Aktenstück beschlossen. Den Entwurf des Aktenstückes hat der Ausschuss abschließend in seiner Sitzung am 14. Mai 2013 beraten.

Das Evangelische MedienServiceZentrum (EMSZ) hat die Beiträge der Tagung sowie die Ergebnisse aller Arbeitsgruppen im Internet unter www.zukunftsstrukturen-loccum.landeskirche-hannovers.de veröffentlicht.

III.

Allgemeine Beobachtungen zur Tagung

Nach den beiden Tagungen zum Finanzausgleich in den Jahren 2006 und 2010 war die Tagung "Strukturen zukunftsfähig machen" die dritte Tagung, während der Landessynode und Landeskirchenamt bereits im Vorfeld von Gesetzesberatungen Ideen und Überlegungen zur Diskussion stellten. Das **Tagungsformat** hat sich aus Sicht des Ausschusses **bewährt**, weil es die Möglichkeit bietet, die Ideen und Vorschläge der landeskirchlichen Gremien in einer produktiven und diskussionsfreudigen Umgebung mit den Wünschen und Interessen einer vielfältig zusammengesetzten Teilnehmerschaft rückzukoppeln.

Auch die Zusammenarbeit mit der Akademie Loccum hat sich bewährt. Es wird allerdings angeregt, für künftige Tagungen eine längere Vorbereitungsphase einzuplanen. Substanzieller Fortschritt dieser dritten Tagung war die **erhebliche Beteiligung von Ehrenamtlichen**, während die beiden vorhergehenden Tagungen zum Finanzausgleichsgesetz eher Veranstaltungen für Superintendenten und Superintendentinnen sowie Amtsleiter und Amtsleiterinnen waren. Es hat sich bewährt, dass die Einladung vorrangig an die Vorstände der Kirchenkreistage gerichtet wurde.

Veranstaltungen wie diese Tagung können und sollen die Verantwortung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche für die erforderlichen Entscheidungen nicht in Frage stellen oder relativieren. Sie bieten aber eine Chance, eine neue Qualität des Zusammenwirkens von Verantwortungsträgern verschiedener kirchlicher Handlungsebenen zu entwickeln und auf diese Weise den Zusammenhalt in der Landeskirche zu stärken. Die **Vielfalt der Landeskirche** und ihrer Strukturen wird in einem solchen Tagungsformat gut abgebildet, und die gegenseitige Wahrnehmung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten wird gefördert.

In weiten Teilen war die Tagung eine **Inventur von Veränderungsprozessen** in der hannoverschen Landeskirche. Diese Inventur hat ergeben:

1. Die Landeskirche ist strukturell im Grundsatz gut aufgestellt, weil sie schon eine Fülle von rechtlichen Instrumenten hat, um auf die vor ihr liegenden Herausforderungen durch die zunehmende Entkirchlichung der Gesellschaft, demografischen Wandel und den beginnenden Fachkräftemangel reagieren zu können. Es wird folglich keine

grundlegende Gesamtstrukturreform benötigt, sondern nur eine kritische Analyse, an welchen einzelnen Punkten kirchliche Strukturen notwendige Entwicklungen behindern, wo Entscheidungsprozesse noch zu kompliziert sind und wo noch mehr Raum für Vielfalt eröffnet werden muss. Darüber hinaus muss die Landeskirche bereit sein, die vorhandenen rechtlichen Instrumente konsequenter zu nutzen, als das bislang mitunter geschieht.

2. Mit Strukturen sollte sich nur so viel beschäftigt werden, wie es notwendig ist, damit diese nach innen gerichtete Aufgabe die Zeit und Kraft der Verantwortlichen nicht übermäßig beansprucht. Es gibt eine gewisse Form der Ermüdung, die vorrangig darauf zurückzuführen ist, dass eine Vielzahl von Veränderungsprozessen gleichzeitig durchzuführen war und ist und dies auch noch unter den Bedingungen einer Verringerung der finanziellen Handlungsmöglichkeiten stattfindet. Vor allem das Nebeneinander der Zusammenlegung von Kirchenämtern und der Einführung der Doppik führt vielfach zu Überforderungen.
3. Andererseits gibt es keinen generellen Vorbehalt gegen Strukturveränderungen und die Bereitschaft, auch mutige Schritte zu wagen. "Wer immer nur das Nötigste verändert, stellt Strukturreformen auf Dauer", gab einer der Referenten den Teilnehmern mit auf den Weg.

Ein immer wieder geäußerter Hinweis war die Frage nach der notwendigen Begleitung und Unterstützung dieser Prozesse. Hier ist auch selbstkritisch zu fragen, ob dieser Gesichtspunkt in der Vergangenheit von den landeskirchlichen Organen genügend beachtet worden ist.

4. Ausgehend von den Überlegungen, die bereits im Bericht des Querschnittsausschusses enthalten waren, haben sich aus den Diskussionen verschiedener Arbeitsgruppen so etwas wie Qualitätskriterien für Veränderungsprozesse entwickelt:
 - Partizipation und Kommunikation sind in Veränderungsprozessen von zentraler Bedeutung.
 - Prozesse sollen von einer Kultur des Vertrauens getragen sein.
 - Sie sollen die Kräfte der Beteiligten mobilisieren und das Interesse an Gemeinsamkeit wecken.
 - Prozesse sollen soweit wie möglich auf Freiwilligkeit setzen. Im Gegenzug darf von allen Beteiligten das hinreichende Bewusstsein an Verantwortung für den gemeinsamen kirchlichen Auftrag erwartet werden.

- Belohnungsinstrumente sind hilfreicher als Zwang.
 - Veränderungen müssen wachsen können. Veränderungsprozesse brauchen Zeit und müssen auch Raum für Trauerprozesse lassen.
 - Die Auswirkungen von Veränderungsprozessen müssen laufend beobachtet werden, damit sie ggf. nachgesteuert werden können.
 - Gelungene Veränderungsprozesse müssen besser bekannt gemacht werden.
5. Deutlich erkennbar war während der Tagung der Wunsch, Veränderungsprozesse vom kirchlichen Auftrag her zu betrachten und in Haltung, Form und Handlung erkennbar zu machen, worin sich in diesen Prozessen der "Herzschlag Christi" niederschlägt.
- Respekt, Demut, Vertrauen und die Bereitschaft, Raum für Neues zu schaffen, wurden als wichtige Haltungen bei der Gestaltung von Veränderungsprozessen genannt.
 - Transparenz, auch im Umgang mit Macht, und eine gute Prozessqualität wurden als zentral für die Form von Veränderungsprozessen erkannt.
 - Im Zusammenhang mit den Handlungen innerhalb von Veränderungsprozessen wurde u.a. an die Bedeutung von Festen und gemeinsamen geistlichen Erfahrungen erinnert.

IV.

Gemeinde als theologischer Begriff

Im Vorfeld der Tagung hatten u.a. die Ausführungen des Querschnittsausschusses zum Gemeindebegriff theologische Bedenken ausgelöst unter der Frage "Kann der Kirchenkreis Gemeinde sein?" Hier wurde vor allem die Befürchtung laut, durch eine Neubestimmung der Rolle des Kirchenkreises würde die Bedeutung der Kirchengemeinden herabgesetzt.

Die Vorträge und Diskussionen während der Tagung haben die bestehenden Missverständnisse ausgeräumt und zur Begriffsklärung beigetragen. Sie haben deutlich gemacht, dass in der Diskussion über den Gemeindebegriff zwischen theologischen Begriffen und Rechtsbegriffen unterschieden werden muss. Das gilt auch für den theologischen Begriff "Gemeinde" und den Rechtsbegriff "Kirchengemeinde". Es bestand daher weithin Konsens, dass die Kirchengemeinde nicht die einzige Organisationsform von Gemeinde ist.

Gemeinde ist überall dort, wo Wort und Sakrament recht verwaltet werden. Der theologische Gemeindebegriff in CA VII bezieht sich nicht auf konkrete Strukturmerkmale.

Luther verwendet den Begriff "Gemeinde" um deutlich zu machen: die "Ecclesia", die real existierende Kirche seiner Zeit, muss kritisch hinterfragt werden. Sie ist nicht identisch mit der "wahren Kirche". Im dritten Artikel des Großen Katechismus regt Luther an, den Begriff "Kirche" durch den Begriff "Gemeinde" zu ersetzen. Hier ist bei dem Begriff "Gemeinde" also nicht an eine lokale Untereinheit der Kirche gedacht.

Die im Lauf der Geschichte zunehmende Identifikation des Begriffs "Gemeinde" mit der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft von Christen ist darauf zurückzuführen, dass in den Zeiten des Staatskirchentums kein Unterschied zwischen kommunalen Gemeinden und kirchlichen Gemeinden gemacht wurde. Erst mit der Trennung von Kirche und Staat Ende des 19. Jahrhunderts wurde es notwendig, Kirchengemeinden als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden.

Letztlich ist der lutherische Begriff von Gemeinde transzendent konstituiert. In Artikel 12 der Schmalkaldischen Artikel formuliert Luther: "Es weiß gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und 'die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören' (Joh 10,3)." Gemeinde findet sich überall dort, wo das Evangelium von Menschen im Glauben aufgenommen wird. In diesem Sinne ist "Gemeinde" über alle rechtlichen Strukturen und konfessionelle Grenzen hinweg durch die Kommunikation des Evangeliums definiert. Rechtliche Strukturen können die Kommunikation des Evangeliums befördern, dürfen sie aber nicht eingrenzen. Insoweit kann nach lutherischem Verständnis ein Kirchenbund, eine Landeskirche, ein Kirchenkreis und natürlich auch eine Kirchengemeinde als "Gemeinde" im theologischen Sinn bezeichnet werden.

Demgemäß bestand während der Tagung weitgehend Einvernehmen, dass der Kirchenkreis über seine Repräsentations- und Aufsichtsfunktion hinaus auch genuin eigene kirchliche Aufgaben wahrnimmt, z.B. indem er einen Kirchenkreisjugenddienst, diakonische Einrichtungen oder Bildungseinrichtungen unterhält. Damit wird Kirche auch in der Arbeit des Kirchenkreises sichtbar. Darüber hinaus wurde auch allgemein anerkannt, dass der Kirchenkreis die Aufgabe hat, der Arbeit in den Kirchengemeinden und Einrichtungen einen Rahmen zu setzen, ein eigenes Profil zu entwickeln und Solidarität zwischen den Einzelgemeinden einzufordern. Der Kirchenkreis vertritt die Interessen der Gemeinschaft der Einzelgemeinden gegenüber den einzelnen Kirchengemeinden. Er ist einerseits die Ebene, auf der die Vertreter der Kirchengemeinden und Regionen ihre gemeinsamen Interessen organisieren. Andererseits hält er die Verpflichtung gegenüber dem gemeinsamen Auf-

trag wach. Es gibt nach lutherischem Verständnis keine unbegrenzte Autonomie der einzelnen Kirchengemeinde, sondern immer nur eine Selbständigkeit, die in eine gesamt-kirchliche Verantwortung eingebunden ist. Die Gesamtkirche nimmt ihrerseits auch die gemeinsamen Interessen aller Kirchengemeinden wahr.

Die derzeit gültige Beschreibung der Aufgaben des Kirchenkreises in Artikel 50 der Kirchenverfassung entspricht vor diesem Hintergrund weder der derzeitigen Praxis noch den künftigen Notwendigkeiten. Hier besteht mittelfristig Handlungsbedarf, dem in weiten Teilen schon vollzogenen Verfassungswandel durch eine entsprechende Änderung des Verfassungstextes Rechnung zu tragen.

V.

Nichtparochiale Gemeindeformen

Ausgehend von der Diskussion über den Gemeindebegriff wurde wesentlich stärker, als dies im Bericht des Querschnittsausschusses geschieht, der Wunsch erkennbar, auch durch rechtliche Regelungen mehr Räume für nichtparochiale Gemeindeformen zu eröffnen. Die Kriterien für die Bildung von Personalgemeinden wurden kritisch hinterfragt, auch die sehr restriktiven Bestimmungen der Kirchenverfassung. Dabei wurde deutlich, dass näher bestimmt werden muss, wie beständig der Personalbestand dieser Gemeinden sein muss, um eine rechtliche Verfassung notwendig zu machen. Eine Doppelmitgliedschaft in Parochie und Personalgemeinde wird gewünscht. Dies ist eine Anfrage an das kirchliche Mitgliedschaftsrecht, das einheitlich für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) durch das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD geregelt wird.

Auch in einer Personalgemeinde muss ein demokratisch legitimes Gegenüber zum Pfarramt vorhanden sein. Vor diesem Hintergrund muss auch das Modell der Anstalts-gemeinde überprüft werden. In vielen Fällen fehlt hier eine demokratisch gewählte Gemein-devertretung. Eine Lösung könnte darin bestehen, Anstalts-gemeinden entweder aufzuheben oder in echte Personalgemeinden umzuwandeln. Auch der Begriff der Anstalts-gemeinde erscheint, vor allem bei Einrichtungen zu deren Bewohnerinnen und Bewohnern behinderte Menschen gehören angesichts des Inklusionsgedankens problematisch.

Regelungsbedarf wird vor allem bei den Evangelischen Studierendengemeinden und bei den Jugendkirchen gesehen. Darf ein ESG-Pastor seine "Gemeindeglieder" ohne Dimissoriale trauen und taufen? Künftig wird diese Fragestellung auch bei Jugendkirchen auftauchen. Hier ist zu überlegen, ob eine rechtliche Regelung notwendig ist. Ein Territorialbezug könnte auf der Ebene des Kirchenkreises hergestellt werden.

Der Ausschuss sieht an dieser Stelle weiteren Beratungsbedarf für die 25. Landessynode. Insbesondere sollte geprüft werden:

- Wie definieren sich nichtparochiale Gemeindeformen? Welche Rechte und Pflichten sind damit verbunden?
- Muss in einer nichtparochialen Kirchengemeinde das ganze Spektrum kirchlichen Handelns (Kasualien) angeboten werden?
- Ist eine Doppel-Mitgliedschaft gewollt? (Wenn keine Doppelmitgliedschaft erlaubt würde, könnte eine Personal-Gemeinde der Parochialgemeinde gleichgestellt werden.)
- Wo behindert kirchliches Recht alternative Gemeindeformen?
- Ergeben sich Auswirkungen auf das Verhältnis zu den landeskirchlichen Gemeinschaften?

VI.

Regionale Zusammenarbeit: Kirchspiel als zusätzliche Option?

Die Notwendigkeit regionaler Zusammenarbeit bildete die selbstverständliche Grundlage aller Diskussionen über die Angebote an rechtlichen Formen zur Gestaltung dieser Zusammenarbeit. Kritik gab es allerdings am Begriff des Kirchspiels, wobei diese Kritik aus ganz unterschiedlichen Positionen heraus formuliert wurde.

Einerseits wurde das Kirchspiel mit der Begründung abgelehnt, es verhindere oder verzögere notwendige Fusionen von Kirchengemeinden. In dieser Perspektive erfordert Zukunftsfähigkeit von Strukturen die Auflösung der kleineren Kirchengemeinden und deren Fusion zu größeren Gebilden. Theologisch wurde diese Position mit dem Argument untermauert, das Pfarramt sei nicht nur ein notwendiges Gegenüber zum Kirchenvorstand, sondern auch unverzichtbarer Bestandteil des Kirchenvorstandes. Wo die Zahl der Kirchenvorstände, die von einem Pfarramt zu begleiten seien, über eine gewisse Grenze steige, müssten Kirchenvorstände und damit auch Kirchengemeinden zusammengelegt werden, um die betroffenen Pastoren und Pastorinnen nicht durch eine Vielzahl zu begleitender Gremien zu sehr für Gremienarbeit zu beanspruchen.

Andere Tagungsteilnehmer und Tagungsteilnehmerinnen hielten das Kirchspiel mit genau der umgekehrten Argumentation für schädlich. Sie vermuten, dass ein Kirchspiel in vielen Fällen nur eine Zwischenstation wäre und einen Sog hin zu Fusionen der beteiligten Kirchengemeinden entstehen lasse oder verstärke.

Relativ hartnäckig hielt sich auch noch während der Tagung das Missverständnis, der Querschnittsausschuss habe eine flächendeckende und verbindliche Einführung von Kirchspielen vorgeschlagen.

Die Diskussionen über die regionale Zusammenarbeit haben deutlich gemacht, dass die bisherigen **Regelungen über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden** an einigen Stellen der Präzisierung bedürfen. So ist es derzeit möglich, dass ein Kirchenvorstand durch Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit das Recht der Kirchengemeinde auf Mitwirkung bei der Pfarrwahl dauerhaft ausschließt. Auch bei der Mitwirkung von Verbandsvorständen bei der Besetzung von Pfarrstellen gibt es ungeklärte Fragen. Nach Überzeugung des Ausschusses können solche Fragen nicht durch regional unterschiedliche Vereinbarungen geregelt werden. Vielmehr bedarf gerade ein so sensibler Bereich wie die Pfarrwahl einer klaren gesetzlichen Regelung.

Bei den Überlegungen, welche Strukturen zukunftsfähig sind, wird die Frage immer wichtiger werden, welche Strukturen attraktiv für die potenziellen Pfarrstellenbewerber sind. Sind pfarramtliche Verbindungen mit einer Vielzahl von Kirchenvorständen ein attraktives Modell, oder sind es eher größere Verbände, die auch Möglichkeiten eines gabenorientierten Einsatzes bieten? Der Ausschuss spricht sich ausdrücklich dafür aus, es nicht von Seiten der Landeskirche verbindlich vorzugeben, ob sich Kirchengemeinden für eine Fusion oder für andere Formen der Zusammenarbeit entscheiden, wenn die Kirchengemeinden in einer Region nicht mehr groß genug sind, um ihre Ausstattung mit pfarramtlichem Dienst je für sich allein regeln zu können.

Aufgrund der Diskussionen während der Loccumer Tagung bekräftigt der Ausschuss die Auffassung des Querschnittsausschusses, dass es einer "transparent gestalteten, aber vielfältigen **Palette von Formen der Zusammenarbeit** zwischen Kirchengemeinden, die ein unterschiedliches Maß von örtlicher Selbständigkeit und verbindlicher Gemeinsamkeit anbietet", bedarf. Unter Einbeziehung der Diskussionen während der Loccumer Tagung könnten zu einer solchen Palette von Rechtsformen zwischen der Einzelgemeinde und der fusionierten Großgemeinde folgende Formen gehören:

- die Arbeitsgemeinschaft aufgrund schriftlicher Vereinbarung,
- die pfarramtliche Verbindung mit der im Aktenstück Nr. 82 A vorgeschlagenen Neuregelung des Beteiligungsrechtes der Gemeinden bei der Pfarrwahl,
- der Zweckverband, der einen Sektor des kirchlichen Tätigkeitsbereiches organisiert, etwa die Kindertagesstätten, wobei hier auch ein Beitritt von Kirchenkreisen (gemischter Zweckverband) möglich sein sollte,

- der Kirchengemeindeverband in der bisherigen Form, auf den einzelne Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden übertragen werden,
- ein "verdichteter Kirchengemeindeverband", der alle Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden einschließlich der Pfarrstellenbesetzung wahrnimmt, soweit diese Aufgaben nicht im Einzelfall auf die Kirchengemeinden übertragen werden; ein solcher Kirchengemeindeverband könnte (muss aber nicht) den Namen Kirchspiel führen.

Der Ausschuss schlägt vor, Artikel 26 der Kirchenverfassung als Rahmenregelung für die regionale Zusammenarbeit auszugestalten und die einzelnen Formen der regionalen Zusammenarbeit dann in einem eigenen **Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit** zu regeln. Das verspricht eine größere Klarheit, weil derzeit die Regelungen in der Kirchengemeindeordnung, im Pfarrstellenbesetzungsgesetz, im Patronatsgesetz und in weiteren Gesetzen und Rechtsvorschriften verstreut sind. Die Eckpunkte eines solchen Gesetzes könnte die Landessynode während ihrer XIII. Tagung beschließen und gleichzeitig den Kirchensenat um die Vorlage eines entsprechenden Kirchengesetzentwurfes in der 25. Landessynode bitten.

VII.

Verantwortungsgemeinschaft von Kirchengemeinde und Kirchenkreis

Die Frage des Verhältnisses zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden hat in Loccum eine sehr große Rolle gespielt. Die entsprechende Arbeitsgruppe musste als einzige wegen der großen Nachfrage geteilt werden. Das zeigt, welcher Diskussionsbedarf hier noch besteht.

Die Verantwortung, die Gesamtheit der Kirchengemeinden und Einrichtungen im Kirchenkreis zu repräsentieren, ist gleichzeitig Legitimation und Grenze für Entscheidungen des Kirchenkreises. Der Kirchenkreis vertritt das von einer Mehrheit entschiedene Gesamtinteresse. Das Prinzip der **Mehrheitsentscheidung** kann auch bedeuten, dass nicht nur eine einzelne Kirchengemeinde, sondern eine relativ große Minorität nicht zum Zuge kommt. Dann sollte diese Minorität aber auch die Möglichkeit erhalten, in den Entscheidungsgremien des Kirchenkreises **angemessen repräsentiert** zu sein und dort mitzuarbeiten. Vor dem Hintergrund einzelner Erfahrungen bei der Neuwahl der Kirchenkreisvorstände in zusammgelegten Kirchenkreisen ist zu überlegen, ob das bisherige Prinzip der Mehrheitswahl beibehalten werden oder ob sich nicht auch das Wahlrecht zum Kirchenkreisvorstand an den Prinzipien des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz) orientieren soll. Diese Frage kann im Zuge der Auswertung der Synodalwahlen erörtert werden.

In diesem Zusammenhang wurde in Loccum auch über die Bemessung des Bedarfs des Kirchenkreises für eigene, übergemeindliche Aufgaben gesprochen. Die Gefahr, dass ein Kirchenkreis sich einen unangemessenen hohen eigenen Bedarf zulasten der Kirchengemeinden zubilligt, wurde allerdings nicht gesehen. Da im Kirchenkreistag die Kirchengemeinden vertreten sind, haben diese auch über das Budget für den Kirchenkreis zu entscheiden. Außerdem bieten die landeskirchlichen Grundstandards Gewähr, dass die von den Kirchengemeinden an den Kirchenkreis delegierten Aufgabenbereiche tatsächlich vom Kirchenkreis wahrgenommen werden.

In Loccum wurde die Frage aufgeworfen, ob die Kirchenkreise nicht auch die Möglichkeit erhalten könnten, nicht nur den Kirchenkreistag, sondern auch den **Kirchenkreisvorstand zu verkleinern**. Artikel 59 der Kirchenverfassung legt fest, dass dem Kirchenkreisvorstand der Superintendent und mindestens vier weitere Mitglieder, darunter mindestens zwei Pastoren und mindestens zwei nicht geistliche Mitglieder angehören müssen. Verfassungsrechtlich gäbe es also Spielraum für eine Verkleinerung. Der Ausschuss ist allerdings der Ansicht, dass angesichts der Aufgabenfülle und -bedeutung des Kirchenkreisvorstandes eher eine Vergrößerung als eine Verkleinerung des Gremiums sinnvoll erscheint. Der Wunsch nach einer Verkleinerung ist eher ein Indiz dafür, dass ein Kirchenkreis insgesamt möglicherweise zu klein ist, um seine Aufgaben eigenständig wahrnehmen zu können.

Bei der kirchenkreiseinheitlichen Delegation von Aufgaben auf das Kirchenkreisamt ist zu unterscheiden zwischen einer Vereinheitlichung von Verwaltungsvorgängen im Kirchenkreis, die grundsätzlich befürwortet wird, und der Aufgabendelegation von Kirchengemeinden auf den Kirchenkreis, die nicht immer von Vorteil sein muss (insbesondere, wenn in einer Kirchengemeinde Wissen und Kapazität vorhanden sind und die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden). Es besteht Einigkeit, dass aufgrund der Vielfalt in der Landeskirche keine Standardisierungsvorschriften erlassen werden dürfen, sondern nur Delegations-Möglichkeiten aufgezeigt werden sollten.

VIII.

Änderungen im Finanzausgleichsgesetz

Die Ausführungen zum **Gebäudemanagement** im Bericht des Querschnittsausschusses sind in Loccum ebenso wenig auf Kritik gestoßen wie die weiterführenden Anregungen zur künftigen Finanzierung der Kirchengebäude. Die Frage der künftigen Finanzierung der Kirchengebäude ist in der 25. Landessynode weiter zu beraten. Im Bereich des Gebäudemanagements klaffen die programmatischen Aussagen von Aktenstück Nr. 98 der 23.

Landessynode und die Realität in weiten Teilen der Landeskirche besonders auseinander. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, als nächsten Schritt im Finanzausgleichsgesetz eine Verpflichtung der Kirchenkreise aufzunehmen, eine Gebäudebedarfsplanung zu erstellen.

Der Begriff des "**unabweisbaren Mindestbedarfs**" ist noch ein Überbleibsel aus dem früheren Zuweisungsrecht, der an das Kommunalrecht und an Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes angelehnt ist. Er verkennt, dass das Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden wegen der Bindung an den gemeinsamen kirchlichen Auftrag anders ausgestaltet ist als das Verhältnis zwischen der staatlichen Verwaltung im Bund und in den Ländern und den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften. Schon die Begründung zum Finanzausgleichsgesetz stellt klar, dass der "unabweisbare Mindestbedarf" keinen zahlenmäßig bestimmbaren Mindestanspruch einer Kirchengemeinde begründet, sondern sich vielmehr an den zur Verfügung stehenden Mitteln zu orientieren hat. Wie schon vom Querschnittsausschuss vorgeschlagen, sollte § 13 des Finanzausgleichsgesetzes so verändert werden, dass er anstelle der bisherigen Negativ-Beschreibung positiv eine angemessene, d.h. solidarische, proportionale und dem gemeinsamen Ziel entsprechende Verteilung der Mittel im Kirchenkreis vorsieht.

Beide Änderungen könnten gemeinsam mit der vom Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und vom Finanzausschuss im Bericht betr. Evaluation des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 K) angeregten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beraten werden.

IX.

Berufsgruppen und Ehrenamtliche

Fragen der Personalentwicklung und Personalgewinnung werden sich in der 25. Landessynode für alle kirchlichen Berufsgruppen, insbesondere für alle Berufsgruppen im Verkündigungsdienst stellen. Dazu gehört auch die Frage nach der Bedeutung des ehrenamtlichen Dienstes (vgl. Aktenstück Nr. 18), auch im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst. Vorgetragen wurde der Wunsch nach einem geordneten Dienst von Nicht-Theologen (Lektoren und Prädikanten).

In Loccum wurde eingefordert, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in der Personalentwicklung müssten deutlich herausgearbeitet werden. Insgesamt bestand Einverständnis, dass es sowohl bei der Personalgewinnung als auch bei der Personalentwicklung keinen "Masterplan" geben kann, sondern eine Vielzahl von einzelnen, aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die auch die Freiheit zu Erprobungen lässt. Beispiele, wie ein sol-

cher Katalog von Einzelmaßnahmen aussehen kann, bieten die Diskussionen über die Problematik "Älterwerden im Pfarrberuf" und der Bericht des Ausschusses für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung betr. Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung in strukturschwachen Gebieten (Aktenstück Nr. 92).

X.

Beschlussvorschläge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Ergebnisse der Auswertung der Loccumer Akademie-Tagung "Kirchengemeinde - Region - Kirchenkreis: Strukturen zukunftsfähig machen, aber bitte theologisch bedacht!" (Aktenstück Nr. 82 B) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode bis zur XIII. Tagung im November 2013 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzulegen, in dem die Kirchenkreise verpflichtet werden, eine Gebäudebedarfsplanung aufzustellen, und in dem die Kriterien für die Grundzuweisung positiv formuliert werden.
Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Finanzausschuss zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer XIII. Tagung darüber beschließen kann.*
- 3. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Fragen nach einer Rahmenregelung für die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden weiter zu beraten.
Der Landessynode ist in ihrer XIII. Tagung zu berichten.*
- 4. Der Landessynodalausschuss wird gebeten, die Thematik der in diesem Aktenstück genannten weiterführenden Fragen an die 25. Landessynode weiterzureichen.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender